



- 
72. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Juli 2003, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*
73. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. August 2003, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*
74. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird*
- 

## 72. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Juli 2003, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hiebei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 30/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 100/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Liegenschaftsverwaltung zu lauten:

„Verwaltung der Liegenschaften und Gebäude, über die das Land Tirol verfügt, einschließlich der Dienst- und Naturalwohnungen; Immobiliendatenbank; Raumausstattung im Landhauskomplex; Kriegsgräberfürsorge; Geschäftsstelle der Landeskommision nach dem Tiroler Bedienstetenschutzgesetz; Betreuung der Telefonanlagen.“

2. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Wasser- und Energierecht zu lauten:

„Wasserrecht; Energiewesen, insbesondere Gaswirtschaftsrecht und Elektrizitätswesen, soweit dieses nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fällt; rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes und der Forstwirtschaft, soweit diese Trink- und Nutzwasser-versorgungsanlagen, Abwasserentsorgungsanlagen, Be-

schneigungsanlagen, Materialentnahmen aus Gewässern und Regulierungen an Grenzgewässern betreffen.“

3. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Land- und Forstwirtschaftsrecht zu lauten:

„Rechtsangelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich der Abteilung Wasser- und Energierecht fallen, der Fischerei, der Jagd, des Tierschutzes und der Tierversuche; Veterinärrecht; Arbeitsrecht und berufliche Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten; Obereinigungskommission.“

4. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen die Wortfolge „Einrichtung, Führung und Evidenthaltung des Tiroler Bodenkatasters“ durch die Wortfolge „Einrichtung, Führung und Evidenthaltung von Bodendauerbeobachtungsflächen“ ersetzt.

5. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Agrarwirtschaft die Wortfolge „fachliche Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung hinsichtlich landwirtschaftlicher Bauten;“ aufgehoben.

6. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Waldschutz nach der Wortfolge „fachliche Angelegenheiten der Luftgüteüberwachung“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Wortfolge „Führung des Emissionskatasters.“ aufgehoben.

7. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Krankenanstalten der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Geschäftsstelle für die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.“ angefügt.

8. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Gewerberecht zu lauten:

„Gewerberecht und gewerblicher Rechtsschutz; Sonn- und Feiertagsruhe in gewerblichen Betrieben; Öffnungszeitengesetz; Strahlenschutz in gewerblichen Betrieben; Mineralrohstoffgesetz; Luftreinhalterecht für Kesselanlagen; Berufsausbildungsgesetz; grenzüberschreitender Personen- und Güterverkehr, soweit dieser nicht in den Aufgabenbereich der Abteilung Verkehr fällt; Preisangelegenheiten mit Ausnahme jener im Bereich des Energiewesens; Qualitätsklassenrecht; Angelegenheiten der Produktsicherheit, ausgenommen jene Angelegenheiten, die ausdrücklich in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Angelegenheiten des Konsumentenschutzes, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Buchmacher und Totalisateure; Kartell- und Wettbewerbsrecht; Angelegenheiten der Fachhochschulen; rechtliche Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhand, des Eich- und Vermessungswesens und des Punzierungswesens, des Rohrleitungsgesetzes, des Gasgesetzes, des Weingesetzes, des Dampfkesselwesens; Sparkassenaufsicht; Bäderhygienerecht; Industrieunfallrecht; IPPC-Recht, insbesondere auch Umweltinspektionen; Umweltmanagementrecht betreffend Anlagen, die dem Gewerberecht, dem Luftreinhalterecht für Kesselanlagen, dem Rohrleitungsrecht, dem Mineralrohstoffrecht und dem Bäderhygienerecht unterliegen.“

9. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verkehr der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Angelegenheiten des grenzüberschreitenden Güterverkehrs nach den §§ 7 bis 9 des Güterbeförderungsgesetzes 1995.“ angefügt.

10. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Wohnbauförderung zu lauten:

„Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen.“

11. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung JUFF der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Koordinationsstelle für die Integration von MigrantInnen; Geschäftsstelle für den Integrationsbeirat; Koordinierung und Controlling für Gender-Mainstreaming.“ angefügt.

12. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Tourismus die Wortfolge „Geschäftsstelle der Aktion Umweltsiegel Tirol;“ aufgehoben.

13. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Finanzen der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Kanzleigeschäfte der Berufungskommission nach dem Tiroler Tourismusgesetz 1991; Kanzleigeschäfte des Tiroler Landes-Koordinationskomitees.“ angefügt.

14. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Hochbau zu lauten:

„Planung und Ausführung, bauliche Änderungen sowie Instandhaltung und Ausstattung von Gebäuden, über die das Land Tirol verfügt; sonstige bauliche Maßnahmen an Liegenschaften.“

15. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Vermessung und Geologie der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Führung des Emissionskatasters.“ angefügt.

16. Im Abs. 2 des § 2 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Folgende Außenstellen der Abteilungen Güterwege, Bodenordnung und Agrarwirtschaft werden gebildet und zu einer Dienststelle zusammengefasst:“

17. Im Abs. 2 des § 2 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Außenstelle Agrartechnik und Agrarförderung Lienz die Wortfolge „der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung hinsichtlich landwirtschaftlicher Bauten,“ aufgehoben.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 73. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. August 2003, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 30/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 72/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Abteilung Fahrzeuge und Geräte aufgehoben.

2. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Straßenbau folgende Bestimmung eingefügt:

„*Sachgebiet Fahrzeug- und Maschinenlogistik*: Landeskraftwagenverwaltung; Anschaffung, Bereitstellung und Reparaturabwicklung von Fahrzeugen und Maschinen; Werkstätten zur Instandhaltung von Fahrzeugen und Maschinen des Landes; Betriebsfunk mit Ausnahme des Katastrophenfunks; zivilrechtliche Angelegenheiten der Straßenerhaltung und Schadensabwicklungen aus Verkehrsunfällen mit landeseigenen Fahrzeugen, jeweils mit Ausnahme der Vertretung in Gerichtsverfahren.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 74. Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL.Nr. 78/2002, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Gste. 1443/1, 1462, 1463,

1464, 1465/1, 1466, 1467, 1468/2, 1425/1, 59 und 432/6 sowie die Gste. 1412 und 1494, alle KG Schlitters, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

*Anlagen*

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck